

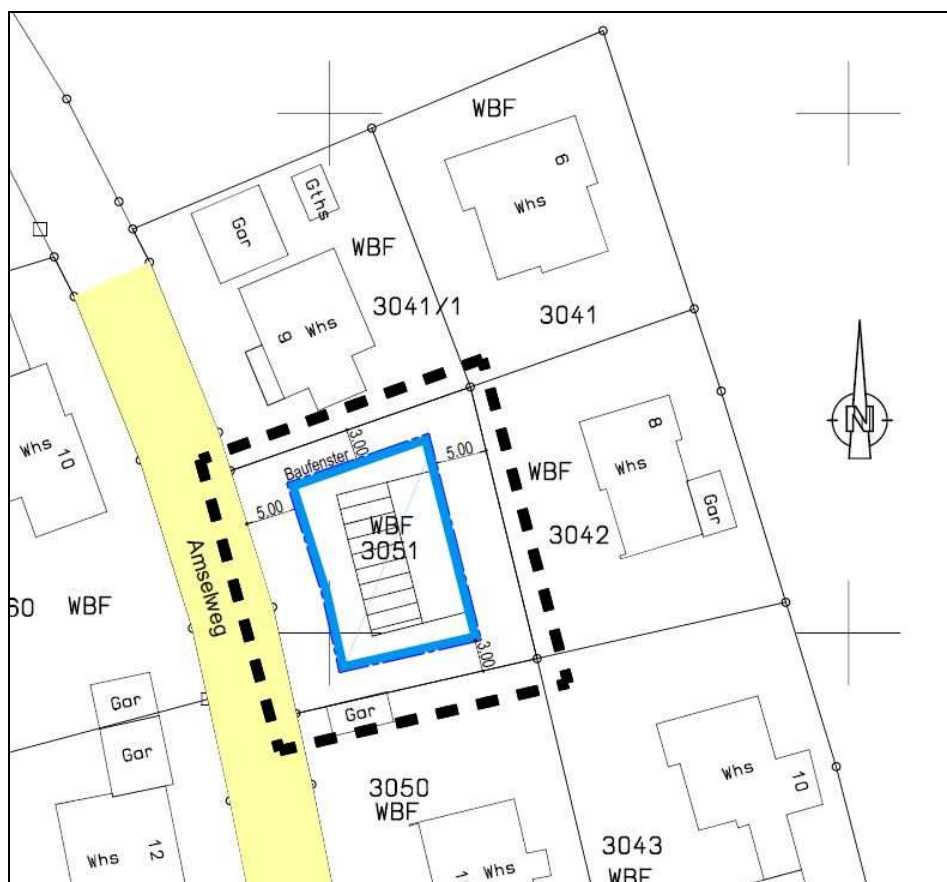
Öffentliche Bekanntmachung

7. Änderung des Bebauungsplans „Brunnadernerweg-Letten“, Gemarkung Bonndorf im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Stadt Bonndorf i. Schw. hat am 18. November 2024 in öffentlicher Sitzung den Planentwurf der 7. Änderung des Bebauungsplans „Brunnadernerweg-Letten“, Gemarkung Bonndorf gebilligt und beschlossen, die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die 7. Änderung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Brunnadernerweg-Letten“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Für den Planbereich ist das Plankonzept vom 29. Oktober 2024 maßgebend.

Der Änderungsbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Änderung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Bauvorhabens auf Grundstück Flst.Nr. 3051, Gemarkung Bonndorf geschaffen werden.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung wird vom

09. Dezember 2024 bis einschließlich 13. Januar 2025 (Veröffentlichungsfrist)

auf der Homepage der Stadt Bonndorf unter <https://www.bonndorf.de/buergerinfo/service-und-aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen-bebauungsplaene.html> im Internet veröffentlicht.

Als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit werden alle Unterlagen auch im Rathaus Bonndorf, Zimmer Nr. 13, Stadtbauamt, Martinstr. 8, 79848 Bonndorf i. Schw., während den üblichen Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen beim o.g. Stadtbauamt abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch per E-Mail an: alexandra.isabo@bonndorf.de übermittelt werden, können aber bei Bedarf auch auf anderem Weg (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Bonndorf i. Schw., den 05. Dezember 2024

Marlon Jost, Bürgermeister